

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 338/13 B

L 7 AS 914/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 1999/10 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Porta Westfalica,
vertreten durch den Kreis Minden-Lübbecke - Amt proArbeit Jobcenter -,
Johansenstraße 4, 32423 Minden,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e und die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2013 - L 7 AS 914/12 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.

Der Klägerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



H W beigeordnet. Es sind weder Monatsraten aus dem Einkommen noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge zu leisten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat die Beklagte zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f*). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).



- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie formuliert mit Blick auf den Begriff "Partner" in § 7 Abs 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) als grundsätzliche Fragen, "ob das Tatbestandsmerkmal 'Partner' im Sinne des § 7 Abs. 3a SGB II einer extensiven Auslegung zugänglich oder vielmehr restriktiv auszulegen ist (...) und ob für den Fall einer extensiven Auslegung des Begriffs 'Partner' bei verfassungskonformer Auslegung Hinweistatsachen auf eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben dürfen".
- 5 Damit sind bestimmte abstrakte Rechtsfragen schon deshalb nicht formuliert, weil keineswegs klar ist, was eine extensive und was eine restriktive Auslegung ist. Die Grenzen dürften vielmehr fließend und auch einzelfallabhängig sein. Die zweite Teilfrage ist zudem deshalb von vornherein nicht geeignet, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu begründen, weil sie sich nach der Beschwerdebegründung in einer Kritik der Rechtsanwendung und Tatsachenwürdigung des LSG in einem Einzelfall erschöpft. Schließlich lässt die Begründung auch nicht erkennen, was im Einzelnen mit Blick auf den Begriff "Partner" nach dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 23.8.2012 (*B 4 AS 34/12 R - BSGE 111, 250 = SozR 4-4200 § 7 Nr 32*) noch grundsätzlich klärungsbedürftig ist, zumal die Beklagte eine Abweichung der Entscheidung des LSG von diesem Urteil - ebenso wie von dem in der Beschwerdebegründung herangezogenen Urteil des BVerfG vom 17.11.1992 (*1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3*) - nicht geltend gemacht hat.
- 6 Den Anforderungen wird die Beschwerdebegründung auch nicht gerecht, soweit sie mit Blick auf den Begriff "Darlehn" als grundsätzliche Fragen formuliert, "ob es den Anforderungen an ein Darlehn im Sinne des § 488 BGB entspricht, wenn weder der vermeintliche Darlehnsgeber noch der vermeintliche Darlehnsnehmer jeweils weder zur Höhe des Darlehns noch zur Rückzahlungssumme konkrete Aussagen tätigen können, hierüber trotz jahrelanger Zuwendungen keinerlei Aufzeichnungen bestehen und insbesondere die (hohe) Rückzahlungssumme erst durch eine spätere, d.h. nach der gerichtlichen Entscheidung zu schließende 'Pauschalvereinbarung' der Höhe nach bestimmt werden soll" und "ob die Rechtsprechung des BSG zur Gewährung von Darlehn unter Verwandten (Urt. v. 17.06.2010) anwendbar ist auf den Fall, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft negiert wurde und lediglich eine 'harmonische Vermieterbeziehung' vorliege".
- 7 Denn es liegt schon durch den Einzelfallbezug dieser Fragen auf der Hand, dass mit ihnen statt der klaren Formulierung abstrakter Rechtsfragen nur mit Blick auf einen konkreten Sachverhalt eine Kritik der Rechtsanwendung und Tatsachenwürdigung der Entscheidung des LSG geleistet ist, die in ihrem Ergebnis wie ihrer Begründung nach Auffassung der Beklagten keinen Bestand haben soll. Zudem lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, was im Einzelnen mit Blick auf Darlehen unter Verwandten nach dem Urteil des 14. Senats des BSG vom 17.6.2010 (*B 14 AS 46/09 R - BSGE 106, 185 = SozR 4-4200 § 11 Nr 30*) noch grundsätzlich klärungsbe-



dürftig ist; eine Abweichung der Entscheidung des LSG von diesem Urteil hat die Beklagte nicht geltend gemacht.

- 8 Auch ein Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Soweit die beklagte Stadt Porta Westfalica geltend gemacht hat, dass eine notwendige Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG des Kreises Minden-Lübbecke, der den Widerspruchsbescheid erlassen habe, unterblieben sei, wird hiermit ein die Zulassung der Revision begründender Verfahrensmangel nicht schlüssig dargelegt. Denn es liegt kein Fall des § 75 Abs 2 Alt 1 SGG vor. Die Beiladung des Kreises, eines zugelassenen kommunalen Trägers nach § 6a SGB II, war hiernach nicht erforderlich, weil dieser nicht Dritter iS des § 75 Abs 2 Alt 1 SGG ist. Die Beklagte nimmt vielmehr gerade die Aufgaben des Kreises wahr (*vgl BSG Urteil vom 16.2.2012 - B 4 AS 14/11 R, juris RdNr 20; vgl auch BSG Urteil vom 2.2.2010 - B 8 SO 21/08 R, juris RdNr 11*). Eine unterbliebene sog unechte notwendige Beiladung nach § 75 Abs 2 Alt 2 SGG scheidet von vornherein aus, weil vorliegend kein anderer Leistungspflichtiger in Betracht kommt. Der Kreis als Grundsicherungsträger ist nicht im Verhältnis zur beklagten Stadt, die seine Aufgaben wahrnimmt, ein anderer Leistungspflichtiger.
- 9 Soweit die Beklagte als Verfahrensfehler geltend gemacht hat, das LSG habe sie nicht durch ein Grundurteil über einen Zeitraum von mehreren Jahren verpflichten dürfen, der Klägerin Leistungen nach dem SGB II zu erbringen und dabei "die mündliche Auskunft der Klägerin genügen zu lassen, über keine Altersrente zu verfügen (ohne jedwede Substanziierung des Vortrags, geschweige denn Belege und ohne Fragen oder Angaben zu sonstigem Einkommen) und insbesondere die Frage nach dem Vermögen gänzlich offen zu lassen", ist dies nicht die Rüge eines Verfahrensmangels, sondern eine Rüge wegen fehlerhafter Anwendung des materiellen Rechts. Denn die Beschwerdebegründung zeigt insoweit nicht einen Verstoß des LSG gegen Verfahrensnormen auf seinem Weg zur Entscheidung auf, sondern sie hält die Feststellungen des LSG zur Hilfebedürftigkeit der Klägerin für nicht ausreichend, um in der Sache ein Grundurteil zu tragen. Auf eine falsche rechtliche Bewertung in der sachlichen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen eines Verfahrensmangels aber nicht zulässig gestützt werden (*vgl BSGE 3, 231, 233; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 445*).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 12 Die Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 119 Abs 1 Satz 2 und § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung.

